auch Dietrichs»). ich habe mich seiner Zeit unter Auseinandersetzung mit dem Schrifttum eingehend mit der Frage der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit von Suggestivfragen an Zeugen und Beschuldigte befaßb»') und will hier nur kurz das Ergebnis zusammenfassen.

Suggestivfragen, die möglicherweise zu einer Verfälschung der Aussage und dadurch zu einer Verfälschung des Beweisergebnisses führen könnten, sind ebenso unzulässig wie Suggestivfragen, die gegen wichtige Grundsätze der Vernehmung verstoßen. Im übrigen aber wird man gegen die Zulässigkeit von Suggestivfragen nichts einwanden bestehnt der Vernehmung verstoßen. fragen nichts einwenden können. Und selbst wenn die Gefahr einer Verfälschung des Beweisergebnisses nicht Gefahr einer Verfalschung des Beweisergebnisses nicht gänzlich ausgeschlossen ist, muß diese entfernte Gefahr in Kauf genommen werden, wenn durch die Suggestivfrage höhere, durch die Prozeßordnung gebilligte Interessen verfolgt werden, die sich auf andere Weise nicht verwirklichen lassen.

sie hineinfallen und sich dadurch mindestens noch verdächtiger machen. Dagegen sind Suggestivfragen, dachtger machen. Dagegen sind Suggestivfragen, die von dem Richter an den Beschuldigten gestellt werden, um in seinem Interesse seine Glaubwürdigkeit zu prüfen, statthaft. Da aber auch solche Fragen unter Umständen ungünstige Wirkungen' ausüben können, ist von ihnen nur im Notfall und mit Vorsicht Gebrauch zu machen

Z e u g e n gegenüber ist die Anwendung von Suggestivfragen unbeschränkt zulässig. So sehr sich der Vernehmende auch hüten muß, sich suggestiver Frage-stellung zu bedienen, ohne daß er sich selbst dessen bewußt ist, so sehr ist die bewußte Verwendung von Suggestivfragen zu empfehlen, um die Glaubwürdig-keit des Zeugen zu prüfen, insbesondere um den die Unwahrheit sagenden Zeugen zu überführen.

~ 11. Suggestionen sehr gefährlicher Art, deren Gefährlichkeit sich bis auf den heutigen Tag viele Vernehmende nicht bewußt sind, erfolgen oft, wenn der Beschuldigte Zeugen gegenübergestellt wird, damit diese ihn wiedererkennen. Es ist ohne weiteres klar, daß ein solches Wiedererkennen nur dann Beweiswert haben kann, wenn alles geschieht, um zu vermeiden, daß der Zeuge suggestiv beeinflußt wird. Selbst dann noch kommen Irrtümer vor. Sind aber Suggestionen erfolgt, insbesondere wenn sie von dem nachnrüf enden Richter nicht ohne weiteres zu erkennen sind, so sind Institutioner haben gegen zu erkennen sind, so sind Justizirrtümer häufig gar nicht zu vermeiden»»).

Deshalb ist entscheidendes Gewicht darauf zu legen, daß gerade die erste Gegenüberstellung vollkommen einwandfrei erfolgt. Fehler, die bei ihr gemacht worden sind, sind später kaum jemals wieder gutzumachen. Haben die Zeugen einmal geglaubt, in dem Beschuldigraben die Zeugen einma gegraubt, in dem Beschutig-ten den Täter wiederzuerkennen, so ist es fast immer ein aussichtsloses Bemühen, wenn man in späteren Vernehmungen den Versuch macht, die Zeugen zu einer Prüfung der Verläßlichkeit ihrer Erinnerung zu veranlassen. Die Folge ist, daß ein psychologisch geschulter Richter sich auf die Verläßlichkeit des Wiedererkennens nicht verlassen kann und deshalb zu einem — sachlich vielleicht trotzdem nicht gerechtfertigten — Freispruch kommt. Die Schuld an einem solchen Fehlurteil trifft nicht den vorsichtigen Richter, der die Verurteilung eines möglicherweise Unschuldigen hat vermeiden wollen, sondern den Polizeibeamten, Staatsanwalt oder Richter, der die erste fehlerhafte Gegenüberstellung vorgenommen hat»»).

Wenn.irgend möglich, ist die Gegenüberstellung in der Form der Wahlgegenüberstellung vor-

») Dietrich S. 121ff.

zunehmen, nicht als Einzelgegenüberstellung»'). Denn wenn die Wahlgegenüberstellung einwandfrei erfolgt, ist die Gefahr, daß der Zeuge glaubt, der Gegenübergestellte müsse der Täter sein, ausgeschlossen. Darüber herrscht feist Übereinstimmung»»). Eine Ausnahme macht, soweit ich sehe, nur Engelhardt»»), der meint auch bei der Wahlgegenüberstellung» der Wahlgegenüberstellung»). meint, auch bei der Wahlgegenüberstellung könne in einem ängstlichen oder verwirrten Zeugen die irrige Vorstellung entstehen, der Gesuchte müsse sich unter den ihm Gegenübergestellten befinden. Die Suggestion der Identität ist aber weit stärker bei der Einzel-gegenüberstellung. Außerdem gibt bei der Wahl-gegenüberstellung jene etwaige Suggestion noch kei-nen Hinweis darauf, wer der Verdächtige ist. Und ge-rade das ist entscheidend.

Wesentlich ist allerdings, daß die Wahlgegenüberstellung ein wandfrei erfolgt. Das ist nicht immer der Fall. Wenn der Beschuldigte in Sträflingskleidung, wirken.

Im Mordprozeß Slater waren außer einer fehlerhaften Wahlgegenüberstellung noch weitere Fehler ge-macht worden, die dem Ergebnis der Gegenüberstel-lung jede Beweiskraft nahmen. Der Staatsanwalt lung hatte, Auch hatte, ohne daß das dem Richter bekannt war, den Zeugen am Tage vor der Gegenüberstellung Photographien Slaters gezeigt. Auch hatten die Hauptbelastungszeuginnen den Beschuldigten gesehen, als er gefesselt zur Gegenüberstellung vorgeführt wurde»').

Gorphe weist mit Recht darauf hin, wie gefährlich das Wiedererkennen nach Photographien ist, da bestimmte Erinnerung leicht fälschlich festgelegt werden kann»»).

Vielfach bleibt im einzelnen Fall nur übrig, den Versuch zu machen, den Zeugen auf seine Fähigkeit zur richtigen Beschreibung von Personen zu prüfen»). Ich habe das in zahlreichen Fällen mit Erfolg getan, häufig unter Hinzuziehung psychologischer ständiger.

Beachtenswert ist der Vorschlag Meinerts'o), den Gegenüberstellungen im Ermittlungsverfahren bei Zeugen zu veranlassen, sich erst in Abwesenheit des Beschuldigten darüber zu äußern, ob er ihn wieder-erkannt hat oder nicht, da die Widerstandsenergie des Beschuldigten gestärkt würde, wenn er erfahre, der Zeuge ihn nicht wiedererkannt habe.

Ob es zweckmäßig ist, sich vor der Gegenüberstellung von dem Zeugen eine Personalbeschrei-bung geben zu lassen, ist streitig. Seelig«) verneint die Frage, da die Personalbeschreibungen doch wenig verläßlich seien. Er übersieht dabei aber, daß die richtige Angabe bezeichnender Eigentümlichkeiten zwei-fellos geeignet ist, die Überzeugung des Richters zu verstärken, daß sich der Zeuge beim Wiedererkennen nicht geirrt hat»»).

Der Fall Slaters, der 1909 zum Tode verurteilt, im letzten Augenblick zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt und 1928 im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen worden ist, zeigt eindringlich, wie verhängvernehmungstechnische Fehler nisvoll sich auswirken können.

[&]quot;I'Hellwig S. 189ff. Meine Ansicht teilt ohne Einschrän-kung Plaut S. 117.

^{**)} Hellwig S. 100, 117ff; G or p h e , Analyses d'erreurs de reconnaissances d'identite et lecons a en tirer, Citta di Castello 1937.

[&]quot;) Hellwig S. 168.

><) Hellwig S. 202.

[&]quot;) Meinert S. 202.

") Meinert S. 154; Heindlund Gorphe, Wie bei Anfertigung von Steckbriefen und Gegenüberstellungen zu verfahren ist, Archiv für Kriminologie, Bd. 89, S. 67, .68.

[&]quot;) Engelhardt, Kriminologie, Bd. 91, S. 230. Der Mordprozeß

x) E n g e l h a r d t S. 228, Bd. 92, S. 71.

^{»)} Heindlund Gorphe S. 69;

[&]quot;) Heindlund Gorphe S. 62.

[&]quot;) Meinert S. 154.

J) See lige problemstellungen der Aussageforschung, Ergebnisse der gesamten Medizin. Bd. 13,

^{«)} Hellwig S, 118ff.